

Kuraufenthalt

Kuraufenthalt LLDG § 67 Abs. 1 und 2

1. Dem **pragmatisierten Lehrer** ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn
 - + Der zuständige Sozialversicherungsträger die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
 - + die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannten „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.
2. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

Kuraufenthalte dürfen daher in den LFS nicht in die 1. bzw. letzte Woche des Schuljahres, an LwBS in die 1. bzw. letzte Woche eines Lehrganges fallen.

Informationen zu Voraussetzungen, Beantragung, Zuzahlung, finden sie unter <https://www.bvaeb.at>

Genesungsaufenthalt LLDG § 67 Abs. 3

Dem pragmatischen Lehrer ist auf Antrag für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- der zur völligen Herstellung der Gesundheit nach einem chirurgischen Eingriff oder einer längeren schweren Krankheit in ein Lehrerheim eingewiesen wird und
- die Kosten des Aufenthaltes von einem Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

Dienstbefreiung für Kur- und Genesungsaufenthalte gelten als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst. Ansuchen sind mittels ärztlicher Begründung an den Sozialversicherungsträger zu richten (BVAEB).

Für **Vertragslehrer** gelten gem. VBG § 24a Abs. 1 und 2 ähnliche Bestimmungen. Der zuständige Sozialversicherungsträger ist die ÖGK bzw. die BVAEB.

Das **notwendige Ansuchen** ist mit dem Formular „**Dienstfreistellung für Kuraufenthalte**“ rechtzeitig im Dienstweg an die Bildungsdirektion zu stellen.